

Beglaubigte Abschrift

132 C 96/21



Verkündet am 29.10.2021

Eckert, Justizsekretärin (b)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse, Further
Straße 3, 41462 Neuss,

gegen

die Deutsche Lufthansa AG, vertr. d. d. Vorstand, Venloer Str. 151 - 153, 50672
Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte T+M Anwaltssozietät, An den
Drei Hasen 31, 61440 Oberursel,

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 17.09.2021
durch den Richter am Amtsgericht 
für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger am 12.11.21 von Bangkok nach Kopenhagen zu transportieren; auf der Langstrecke in der First Class und auf der Kurzstrecke in der Business Class. Die Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, an den Kläger 367,23 Euro zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.200, - Euro.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Beförderungsansprüche aus einem zwischen Ihnen geschlossenen Luftbeförderungsvertrag.

Der Kläger buchte unter dem Buchungscode [REDACTED] bei der Beklagten einen Flug von Bangkok über Frankfurt nach Kopenhagen in der First Class. Dieser sollte im März 2020 stattfinden. Und wurde aufgrund der Corona-Pandemie annulliert. Die angebotene Ersatzbeförderung wurde ebenfalls annulliert.

Der Kläger forderte die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 31.01.21 auf, ihn in der ursprünglich gebuchten Reiseklasse am 12.11.21 von Bangkok nach Kopenhagen zu transportieren. Hierauf reagierte die Beklagte nicht.

Der daraufhin eingeschaltete Prozessbevollmächtigte des Klägers forderte die Beklagte unter dem 01.03.21 abermals zur entsprechenden Beförderung auf und setzte eine Frist bis zum 08.03.21. Hierfür stellte er dem Kläger Gebühren in Höhe von 535, - Euro in Rechnung.

Die Beklagte bedient die Flugstrecke Bangkok Kopenhagen nicht mehr in der First Class.

Der Kläger ist der Auffassung:

Die Beklagte schulde die Beförderung. Die ergebe sich sowohl aus der VO (EG) 261/04 als auch aus dem nationalen Werkvertragsrecht.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger am 12.11.21 von Bangkok nach Kopenhagen in der First Class auf der Langstrecke und Business Class auf der Kurzstrecke zu befördern.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 535, - Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung:

Sie schulde keine Beförderung des Klägers mehr. Eine Beförderung zum gewünschten Zeitpunkt sei nicht mehr als Ersatzbeförderung zu begreifen. Hierzu verweist sie auf die Ausführungen des Oberlandesgerichts Köln in seinem Urteil vom 19.02.21 zum Aktenzeichen 6 U 127/20.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.09.21 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ergibt sich die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts in örtlicher Hinsicht aus §§ 12, 17 ZPO in sachlicher Hinsicht aus §§ 23, 71 GVG. Vorliegend war auch durch streitiges Endurteil und nicht etwa durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Beide Parteien haben in der mündlichen Verhandlung wirksam Anträge gestellt. Die letztlich zur Akte gereichten Prozessvollmachten lassen Fehler nicht erkennen.

B. Die Klage ist begründet.

I. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Beförderung zu den ursprünglich vertraglich vereinbarten Konditionen aus § 631 Abs.1 BGB zu.

1. Der Rückgriff auf das nationale Recht ist dabei durch die Fluggastrechteverordnung nicht gesperrt. Diese sind nebeneinander anwendbar. Dies ergibt sich zum einen schon daraus, dass die Anwendungsbereiche nicht deckungsgleich sind. Während Werkvertragsrecht das Bestehen eines Vertrages zwischen den Parteien voraussetzt, reicht für die VO (EG) 261/04 das Innehaben einer bestätigten Buchung aus. Geregelt wird dort demnach das Verhältnis von Passagier zu ausführendem Luftfahrtunternehmen. Insbesondere bei Fällen von Dienstreisen und ähnlichem fallen Vertragspartner und Passagier häufig auseinander.

2. Die Parteien haben unstreitig einen Beförderungsvertrag über die Strecke Bangkok nach Kopenhagen in der First Class abgeschlossen. Ebenso unstreitig hat die Beklagte den Kläger bislang nicht befördert.

3. Der Anspruch des Klägers ist auch nicht erloschen.

a. Vorliegend ist allgemeines Leistungsstörungsrecht und nicht werkvertragliches Mängelrecht anwendbar. Letzteres setzt die Abnahme des Werkes voraus. Da die Beklagte bislang allerdings unstreitig noch nicht einmal begonnen hat, den geschuldeten Erfolg herbeizuführen, kann denkbare weder Abnahme noch Abnahmereife vorliegen.

b. Die Annullierung des Fluges führt nicht zu dessen Unmöglichkeit i.S.d. § 275 Abs.1 BGB. Nach zutreffender herrschender Auffassung stellen Flugreisen lediglich relative aber keine absoluten Fixgeschäfte dar. Mithin tritt mit Verstreichen des vereinbarten Reisezeitpunkts nicht per se Unmöglichkeit ein. Vielmehr berechtigt dies den Gläubiger lediglich zum Rücktritt ohne eine Frist zur Nacherfüllung setzen zu müssen. Allerdings handelt es sich beim Rücktrittsrecht um ein Gestaltungsrecht, dass der Gläubiger ausüben kann aber eben nicht muss. Vorliegend ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Kläger vom Vertrag zurückgetreten sei.

c. Die geschuldete Leistung ist auch nicht gem. § 275 Abs.1 BGB dadurch unmöglich geworden, dass die Beklagten die Flugroute nicht mehr in der First-Class bedient. Denn sie verfügt nach wie vor über Flugzeuge mit First Class, könnte diese also auf der Strecke einsetzen. Dass sie es nicht tut, stellt eine betriebswirtschaftliche Entscheidung dar, die sie auch anders treffen könnte. Rein tatsächlich wäre es der Beklagten daher möglich, die geschuldete Beförderung zu erbringen.

d. Die Beklagte ist vor dem Hintergrund, dass sie die streitgegenständliche Route nicht mehr in der First Class bedient allerdings auch nicht zur Leistungsverweigerung gem. § 275 Abs.2 BGB berechtigt. Dazu müsste das Leistungsinteresse des Klägers in grobem Missverhältnis zu dem für die Beklagte erforderlichen Aufwand stehen. Vorliegend hat die Beklagte hierzu trotz gerichtlichen Hinweises schon nichts vorgetragen. Im Übrigen ist dies allerdings auch sonst nicht ersichtlich. Die Beklagte schuldet nicht die persönliche Erbringung der Beförderung. Sie ist sogar schon nach ihren eigenen Beförderungsbedingungen berechtigt, auch Dritte Luftbeförderungsunternehmen mit der Beförderung des Klägers zu betrauen. Sodass die die Beklagte dem Kläger allenfalls einen entsprechenden Flug mit einem beliebigen Luftbeförderer in der entsprechenden Klasse anbieten müsste. Hierzu wären allenfalls von der Beklagten die hierfür anfallenden Ticketpreise zu erbringen. Dass dies der Beklagten als einem der größten Luftfahrtkonzerne weltweit nicht zumutbar sein soll, dürfte niemand ernsthaft behaupten wollen.

e. Der Anspruch ist auch sonst nicht durch Zeitablauf untergegangen. Insoweit bedarf es keiner weiteren Erörterung was mit Beförderung zu einem späteren Zeitpunkt im Sinne der VO (EG) 261/04 gemeint sein soll. Denn das Problem stellt sich im nationalen Recht nicht. Der Kläger verlangt nicht irgendeine Ersatzleistung, sondern verfolgt seinen primären Beförderungsanspruch weiter. Diesem sind durch

die Verjährung Grenzen gesetzt. Allerdings ist vorliegend Verjährung weder geltend gemacht worden, noch ist sie eingetreten.

4. Angesichts des Umstandes, dass der Kläger die Beklagte seit Januar 2021 zur hier geltend gemachten Leistung auffordert ist auch nicht erkennbar, dass diese Art der Bestimmung der geforderten Leistung unbillig sein soll.

II. Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs.1, Abs.2, 286 BGB. Allerdings nur in der titulierten Höhe. Die Beklagte wurde vor Einschaltung des klägerischen Prozessbevollmächtigten zur Leistung bis zu, 31.01.21 aufgefordert und befand sich daher nach Ablauf dieser Frist in Verzug. Die Kosten, die durch die Einschaltung des klägerischen Prozessbevollmächtigten entstanden, sind daher kausal auf dem Verzug beruhender Schaden. Allerdings kann der Kläger hier nicht die geforderte Summe geltend machen. Der Schaden ist hier nach Maßgabe des § 287 ZPO geringer zu schätzen. Denn der Kläger hat seiner Gebührenberechnung einen übersetzten Streitwert zugrunde gelegt. Zwar ist der Klägerseite zuzustimmen, dass sich der Streitwert nach dem Interesse der jetzigen Beförderung richtet. Allerdings kann der Kläger sich dann nicht eines der teuersten oder gar das teuerste Angebot herausuchen. Das Gericht legt seiner Schätzung des Schadens daher zugrunde, dass First Class Flüge von Bangkok nach Kopenhagen in allgemeinen Flugportalen auch für 2.500, - Euro zu finden sind. Die ersatzfähige Gebühr ist daher aus einem Streitwert von bis zu 3.000,- Euro zu berechnen. Es ergibt sich dann der ausgeurteilte Betrag.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91,92 ZPO. Das geringfügige Unterliegen des Klägers in der Nebenforderung war nicht zu berücksichtigen, da es weniger als 10% der Hauptforderung beträgt. Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO. Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung wurde der Wert des Fluges – wie oben ausgeführt – mit 2.500, - Euro zugrunde gelegt.

Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils,

gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Köln

